

16.08.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung
der InVeKoS-Verordnung****A. Problem und Ziel**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 der Kommission vom 26. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 wurde das Datum für die letztmögliche sanktionsfreie Nachmeldung einzelner landwirtschaftlicher Parzellen, einzelner Zahlungsansprüche sowie Änderungen hinsichtlich der Nutzung oder der Beihilferegulierung bei einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen gestrichen. Die Mitgliedstaaten müssen seither selbst ein Datum festlegen, bis zu dem die Antragstellerinnen und Antragsteller diese Änderungen im Antrag auf Direktzahlungen mitteilen können. Dieses wurde im Rahmen einer Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung geregelt. Aus Zeitgründen wurde diese als Eilverordnung erlassen, weshalb die entsprechende Regelung zur Wahrung der Rechte des Bundesrates bis zum 28. November 2021 zu befristen war.

Damit die Antragstellerinnen und Antragsteller von Direktzahlungen auch weiterhin Rechtssicherheit bezüglich des Datums zu sanktionsfreien Änderung der Förderanträge haben, ist die Entfristung erforderlich. Ziel der vorliegenden Änderungsverordnung ist daher die Entfristung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung, so dass das Datum für die letztmögliche Änderungsmöglichkeit des Antrags auch für die Zukunft gilt.

B. Lösung

Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Den Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Auswirkungen der Verordnung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

16.08.21

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung
der InVeKoS-Verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 13. August 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der
InVeKoS-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
- des § 9a des Marktorganisationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung vom 28. Mai 2021 (BANz AT 28.05.2021 V2) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 der Kommission vom 26. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 wurde das Datum für die letztmögliche sanktionsfreie Nachmeldung einzelner landwirtschaftlicher Parzellen, einzelner Zahlungsansprüche sowie Änderungen hinsichtlich der Nutzung oder der Beihilferegelung bei einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen gestrichen. Die Mitgliedstaaten müssen seither selbst ein Datum festlegen, bis zu dem die Antragstellerinnen und Antragsteller diese Änderungen im Antrag auf Direktzahlungen mitteilen können. Dieses wurde im Rahmen einer Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung geregelt. Aus Zeitgründen wurde diese als Eilverordnung erlassen, weshalb die entsprechende Regelung zur Wahrung der Rechte des Bundesrates bis zum 28. November 2021 zu befristen war.

Bislang war gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 1) der 31. Mai des jeweiligen Antragsjahres die Frist für die Einreichung von diesen Änderungen im Antrag. Die Änderung des Artikel 15 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, wonach es nun den Mitgliedstaaten obliegt, einen eigenen Termin für die Einreichung dieser Änderungen festzulegen, erforderte eine entsprechende Regelung im nationalen Recht. Da sich die bisherige unionsrechtliche Regelung bei der Antragstellung bewährt hatte, wurde sie im nationalen Recht fortgeführt.

Damit die Antragstellerinnen und Antragsteller von Direktzahlungen auch weiterhin Rechtssicherheit bezüglich des Datums zu sanktionsfreien Änderung der Förderanträge haben, ist die Entfristung erforderlich. Ziel der vorliegenden Änderungsverordnung ist daher die Entfristung der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung, sodass das Datum für die letztmögliche Änderungsmöglichkeit des Antrags auch für die Zukunft gilt.

Wegen des Gebrauchs der Eilverordnung ist die Geltung der Zweiten Änderung der InVeKoS-Verordnung auf sechs Monate begrenzt. Damit gilt sie bis zum Ablauf des 28. November 2021. Da das EU-Recht keine zeitliche Befristung der nationalen Regelungen vorsieht, ist mit Zustimmung des Bundesrates die Befristung von sechs Monaten aufzuheben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Entfristung wird die bestehende Rechtslage fortgeführt. Die bisherige Regelung aus dem Unionsrecht hat sich bei der Durchführung auf nationaler Ebene bewährt und wurde daher in der Zweiten Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung eins zu eins im nationalen Recht übernommen beziehungsweise fortgeführt. Hierdurch müssen sich die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie die Verwaltung nicht auf ein neues Datum einstellen.

III. Alternativen

Zu einer Entfristung der Eilverordnung bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz zum Erlass der Änderungsverordnung folgt aus § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und § 9a des Marktorganisationsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des Unionsrechts über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem Unionsrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da die bisher bestehende Regelung fortgeführt wird, ist keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu erwarten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsziels Nachhaltigkeitsindikatoren 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Rechnung getragen. Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem stellt sicher, dass die Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch den Landwirt überwacht werden kann. Damit werden die Ziele einer nachhaltigeren Landwirtschaft abgesichert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungsverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung oder Evaluierung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung wurde die unionsrechtliche Vorgabe umgesetzt, das Datum für die nachträgliche sanktionslose Änderung des Förderantrags nach dem 15. Mai auf nationaler Ebene festzulegen. Da dieses bislang im Unionsrecht auf den 31. Mai des jeweiligen Antragsjahrs fiel, wurde das Datum auf nationaler Ebene fortgeführt. Dieser Termin war bei Antragstellerinnen und Antragstellern sowie bei der Verwaltung bekannt und hatte sich bewährt.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung ist als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf sechs Monate befristet erlassen worden. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung dieser Verordnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.